

16.12.99

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 79. Sitzung am 16. Dezember 1999 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/2379 - zu dem

Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze *)
angenommen.

*) siehe auch Drs. 728/99 und Drs. 729/99

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 635/99 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/2379

15.12.99

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze

- Drucksachen 14/1523, 14/1680, 14/2016, 14/2036, 14/2327 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Joachim Poß

Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Erwin Huber

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 70. Sitzung am 12. November 1999 beschlossene Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze wird in die folgenden aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen Gesetze

- Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze - Anlage 1 -
- Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB III - Änderungsgesetz - 3. SGB III-ÄndG) - Anlage 2 - *)
- Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge - Anlage 3 - **)

aufgeteilt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die drei Gesetze getrennt, jedoch über jedes Gesetz jeweils insgesamt, abzustimmen ist.

Berlin, den 15. Dezember 1999

Der Vermittlungsausschuss

Vorsitzender
Ortwin Runde

Berichterstatter
Joachim Poß

Berichterstatter
Erwin Huber

*) siehe Drs. 728/99

**) siehe Drs. 729/99

Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

§ 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, wird wie folgt ge-
fasst:

„§ 8

Aufbringung der Mittel

(1) Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.

(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu einem Drittel an den Bund ab."

Artikel 2

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1656) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „und zum 1. Juli 2000“ werden gestrichen.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Zum 1. Juli 2000 und zum 1. Juli 2001 erhöhen sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.“

Artikel 3

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Zahl "240 000" durch die Zahl "160 000" und die Zahl "480 000" durch die Zahl "320 000" ersetzt.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	1
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	2
Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	3
Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2000	4
Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2001	5
Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2002	6
Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes	7
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	8
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte	9
Neufassung des Wohngeldgesetzes und des Finanz- und Personalstatistikgesetzes	10
Änderung des Landwirtschafts-Gasöl- verwendungsgesetzes	11
Inkrafttreten	12

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Für jedes Kind, für das im Erstjahr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kinderzulage nach § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 vorliegen, erhöhen sich die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 um 60 000 Deutsche Mark, in den Fällen des § 9 Abs. 5 Satz 3 um 30 000 Deutsche Mark für jeden Anspruchsberechtigten."

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 5 Satz 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung oder die Genossenschaftsanteile nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat."

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

Artikel 4

Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2000

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1860), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 wird die Angabe „§ 8 Abs. 7, die §§ 25, 34 Abs. 1, § 37b und § 41“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7, die §§ 25, 37b und 41“ ersetzt.
2. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm einschließlich des Wohngeldes nach dem Fünften Teil vom Bund zur Hälfte erstattet."

3. In § 42 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a Ist bis zum 31. Dezember 2000 über einen Antrag auf Wohngeld mit Ausnahme eines Mietzuschusses nach dem Fünften Teil zu entscheiden und reicht der Bewilligungszeitraum in das Jahr 2001 hinein, kann die Geltungsdauer des Bewilligungsbescheides abweichend von § 27 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2000 verkürzt werden. Wird der Bewilligungszeitraum nach Satz 1 nicht bis zum 31. De-

zember 2000 verkürzt, ist der Entscheidung über die Leistung von Wohngeld auf Grund dieses Antrags für den Teil des Bewilligungszeitraums bis zum 31. Dezember 2000 das bis zu diesem Zeitpunkt, für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 1. Januar 2001 das ab dem 1. Januar 2001 geltende Recht zu Grunde zu legen."

Artikel 5

Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2001

Das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geänderte Wohngeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Zweck und Arten des Wohngeldes

(1) Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet.

(2) Ein Mietzuschuss nach dem Fünften Teil schließt einen Mietzuschuss nach diesem Gesetz im Übrigen aus.

§ 2

Höhe des Wohngeldanspruchs

(1) Der ungerundete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss für Haushaltsgrößen bis zu zwölf Personen beträgt

$$M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y \text{ Euro.}$$

„M“ ist die gerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro. „Y“ ist das gerundete monatliche Einkommen in Euro. „a“, „b“ und „c“ sind nach Haushaltsgröße unterschiedene Werte und ergeben sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 1.

(2) Der monatliche Miet- oder Lastenzuschuss wird in Deutsche Mark geleistet. Die zu seiner Berechnung erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 ergibt.

(3) Für Haushaltsgrößen bis zu fünf Personen ergibt sich der nach den Absätzen 1 und 2 berechnete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss aus den diesem Gesetz beigefügten Anlagen 3 bis 7 (Wohngeldtabellen).

(4) Für Haushaltsgrößen über zwölf Personen erhöht sich der nach den Absätzen 1 und 2 für zwölf Personen berechnete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss um jeweils 40 Euro für das dreizehnte und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied, höchstens jedoch bis zur Höhe der berücksichtigungsfähigen Miete oder Belastung."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Antragerfordernis und -berechtigung“.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Der Anspruch auf Wohngeld setzt außer beim Mietzuschuss nach dem Fünften Teil einen Antrag voraus.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.
- d) In dem neuen Absatz 2 wird in Nummer 4 die Angabe „Absatz 2 oder Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 oder Absatz 4“ ersetzt.
- e) In dem neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 24 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die bisher maßgebende Haushaltsgröße. Satz 1 ist nicht mehr anzuwenden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes

1. die Wohnung aufgegeben wird oder
2. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sich wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Wohnraum

Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes sind Räume, die vom Verfügungsberechtigten zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet sind.“

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 ist als Miete der Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 zu Grunde zu legen.“

6. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von einer Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn bereits die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus den Zinsen und der Tilgung den nach § 8 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag erreicht

oder übersteigt.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt und die Angabe „oder Absatz 3“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Die Miete oder Belastung bleibt“ werden die Wörter „, außer im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 2,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „unentgeltlich oder entgeltlich“ durch die Wörter „entgeltlich oder, wenn eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht vorliegt, unentgeltlich“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Wohnraum von Personen mitbewohnt, die weder Familienmitglieder im Sinne des § 4 sind noch mit dem Antragberechtigten gemeinsam wirtschaften und nicht selbst antragberechtigt sind, ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner entspricht. In diesem Fall ist hinsichtlich der Leistungen der Mitbewohner Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei der Leistung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:
Tabelle
Seite 8 der Drucksache 14/1523
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „der Anlagen 1 bis 8“ durch die Angabe „des § 2“ ersetzt.
- c) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

9. Die §§ 9 bis 14 werden wie folgt gefasst:

„§ 9

Begriff des Gesamteinkommens

(1) Gesamteinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 13.

(2) Monatliches Gesamteinkommen ist der zwölfte

Teil des Gesamteinkommens.

§ 10

Begriff des Jahreseinkommens

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 11 und 12, die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes jedes zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Zum Jahreseinkommen gehören:

1. der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
2. die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
3. der nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie und der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,
4. der nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag),
5. die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten,
6. der Mietwert des von den in § 3 Abs. 2 Nr. 4 genannten Personen eigengenutzten Wohnraums,
7. die Ansparabschreibungen nach § 7g des Einkommensteuergesetzes sowie die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen; im Falle der Ansparabschreibungen vermindert sich das Jahreseinkommen um den Betrag, um den die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen ist,
8. die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen,
9. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen sowie die ausländischen Einkünfte nach § 32b des Einkommensteuergesetzes,
10. die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- 11.1. die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung im Rahmen des Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

11.2. die Hälfte der Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

12. die Hälfte des Pflegegeldes für Pflegehilfen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen führen,

13.1. die Hälfte der

- a) Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
- b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 13.3. erfasst sind,

13.2. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten

- a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- b) Beiträge zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

13.3. die als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung,

14. die Hälfte der nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes, soweit sie nicht auf das Erziehungsgeld nach § 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes angerechnet werden,

15. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen gezahlt werden, sowie die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,

16. Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum oder im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 5 den sich nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ergebenden Betrag übersteigen.

(3) Werbungskosten und Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von steuerfreien Einnahmen nach Absatz 2 dürfen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11 in der zu erwartenden (§ 11 Abs. 1) oder nachgewiesenen (§ 11 Abs. 2) Höhe abgezogen werden.

§ 11

Ermittlungszeitraum des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist. Änderungen des Einkommens im Bewilligungszeitraum

sind zu berücksichtigen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind; Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht.

(2) Kann die Höhe des zu erwartenden Einkommens nicht nach Absatz 1 ermittelt werden, so ist grundsätzlich das Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zu Grunde zu legen.

(3) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann bei Anwendung des Absatzes 1 von den Einkünften ausgegangen werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben; die sich hieraus ergebenden Einkünfte sind bei Anwendung des Absatzes 2 zu Grunde zu legen.

(4) Einmaliges Einkommen, das in einem nach Absatz 1 oder Absatz 2 maßgebenden Zeitraum anfällt, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des anderen Zeitraums angefallen. Einmaliges Einkommen, das einem nach Absatz 1 oder Absatz 2 maßgebenden Zeitraum zuzurechnen, aber in einem früheren Zeitraum angefallen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des nach Absatz 1 oder Absatz 2 maßgebenden Zeitraums angefallen. Satz 2 gilt nur für Einkommen, das innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung angefallen ist.

§ 12

Pauschaler Abzug

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden von dem sich nach den §§ 10 und 11 ergebenden Betrag jeweils 10 vom Hundert für die Leistung von

1. Steuern vom Einkommen,
2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

abgezogen.

(2) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu 10 vom Hundert des sich nach den §§ 10 und 11 ergebenden Betrages abgezogen, wenn die Beiträge der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

(3) Von dem sich nach den §§ 10 und 11 ergebenden Betrag wird mindestens ein Betrag in Höhe von sechs vom Hundert abgezogen.

§ 13

Frei- und Abzugsbeträge

(1) Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wer-

den folgende Freibeträge abgesetzt:

1. 3000 Deutsche Mark für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
2. 2400 Deutsche Mark für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von unter 80, wenn der Schwerbehinderte häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;
3. 1500 Deutsche Mark für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes;
4. bis zu 1200 Deutsche Mark, soweit ein zum Haushalt rechnendes Kind eigenes Einkommen hat und das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 6000 Deutsche Mark für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet;
2. bis zu 12000 Deutsche Mark für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe;
3. bis zu 6000 Deutsche Mark für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

§ 14

Einnahmen zur Verringerung der Miete oder Belastung

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete oder zum Ausgleich der Belastung sowie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird, außer Betracht."

10. Die §§ 15 bis 17 werden aufgehoben.

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nicht,

1. wenn für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum andere öffentliche Leistungen erbracht werden, die mit dem Wohngeld vergleichbar sind,

2. wenn für eine von mehreren Wohnungen bereits Wohngeld geleistet oder eine vergleichbare Leistung erbracht wird,
 3. für Wohnraum, der von Personen während der Zeit benutzt wird, in der sie vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend sind (§ 4 Abs. 3),
 4. soweit ein Antragberechtigter, der mit Personen, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, besser gestellt wäre als im Rahmen eines Familienhaushalts entsprechender Größe; das Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft wird vermutet, wenn der Antragberechtigte und die Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen,
 5. wenn das Wohngeld weniger als 19,56 Deutsche Mark betragen würde oder
 6. soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre.“
12. In § 25 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 18 Nr. 6“ ersetzt.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.
14. Dem § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) In den Fällen des § 27 Abs. 4 Nr. 3 wird rückwirkend bewilligtes Wohngeld nur insoweit gezahlt, als es den Rückforderungsbetrag von Leistungen nach dem Fünften Teil übersteigt.“
15. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Familieneinkommen“ durch das Wort „Gesamteinkommen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden in Nummer 2 das Wort „Familieneinkommen“ durch das Wort „Gesamteinkommen“ und nach Nummer 2 das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Familienangehörigen“ durch das Wort „Familienmitglieder“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach den Nummern 1 und 2 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, längstens für drei Jahre nach der Änderung der Verhältnisse.“
16. § 30 Abs. 4 wird aufgehoben.
17. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:
- „Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegssopferfürsorge“.
18. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anwendungsbereich, Wegfall und Zurückerstattung des Mietzuschusses“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Leistung von Mietzuschuss für einen Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2) sind die §§ 32 und 33 anzuwenden, wenn

 1. a) er als Alleinstehender oder
 - b) er und die zu seinem Familienhaushalt rechnenden Angehörigen (§ 4 Abs. 1)

laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, außerhalb von Einrichtungen erhalten und

 2. bei Einsetzen der in Nummer 1 genannten Leistungen zu erwarten ist, dass sie für wenigstens einen Monat erbracht werden.“
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Anwendung des § 32 ist ausgeschlossen, wenn

 1. der Mietzuschuss nach § 32 gleich hoch oder höher wäre als eine in Absatz 1 Nr. 1 genannte, den Familienmitgliedern insgesamt zustehende monatliche, nicht um das Wohngeld gekürzte Leistung oder
 2. dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bereits Wohngeld nach diesem Gesetz geleistet wird.

(4) Der Mietzuschuss nach § 32 wird vom Ersten des Monats an geleistet, in dem die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Leistungen einsetzen. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht mehr vorliegen oder in dem der Ausschlussgrund des Absatzes 3 Nr. 1 eintritt.“
 - e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bemessung des Mietzuschusses nach § 32 kann solange zurückgestellt werden, als eine

in Absatz 1 Nr. 1 genannte Leistung erbracht wird, wenn über andere bei der Sozialhilfe oder Kriegsopferversorge anzurechnende Leistungen noch nicht entschieden ist, längstens jedoch bis zu sechs Monaten nach Einsetzen der Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1. Über die Zurückstellung ist dem Mieter oder miethähnlich Nutzungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Während des Zeitraums der Zurückstellung ist ein Antrag auf Mietzuschuss nach diesem Gesetz im Übrigen nicht zulässig."

19. Die §§ 32 und 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 32

Bemessung des Mietzuschusses

(1) Der Mietzuschuss wird zu den im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt, geleistet. Bei der Bemessung des Mietzuschusses für Haushaltsgrößen bis zu fünf Personen sind die Anlagen 3 bis 7 (Wohngeldtabellen) anzuwenden.

(2) Von den tatsächlichen Aufwendungen für den Wohnraum sind abzusetzen

1. eine Vergütung für die Überlassung von Möbeln. Ist für die Überlassung von Möbeln ein besonderer Betrag nicht angegeben, sind von den Aufwendungen für Wohnraum nur 80 vom Hundert zu berücksichtigen;
2. das Entgelt für Wohnraum, der einem anderen zum Gebrauch überlassen ist;
3. Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete.

(3) Vor Ablauf von zwölf Monaten seit der erstmaligen oder erneuten Bewilligung ändert sich der Mietzuschuss für denselben Wohnraum nur, wenn sich die im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 1 um mehr als 15 vom Hundert ändern.

(4) Die Vorschriften über die Höchstbeträge für Miete oder Belastung nach § 8 Abs. 1 sind anzuwenden.

(5) Es ist von folgendem monatlichen Gesamteinkommen auszugehen:

Haushaltsgröße Personen	Monatliches Gesamteinkommen Deutsche Mark
1	700,19
2	989,65
3	1220,44
4	1500,12
5	1809,14

(6) Für Haushaltsgrößen von sechs bis zwölf Personen wird der monatliche Mietzuschuss auf der Grundlage des monatlichen Gesamteinkommens nach Absatz 5 für eine Haushaltsgröße von fünf Personen und nach

Anlage 7 ermittelt. Wenn die Miete nach den Absätzen 1 und 2, höchstens jedoch der sich aus § 8 Abs. 1 für Haushaltsgrößen von sechs bis zwölf Personen jeweils ergebende Höchstbetrag, größer ist als die nach Anlage 7 höchstens zu berücksichtigende Miete, ist die letztere zu Grunde zu legen. Der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Mietzuschuss erhöht sich für eine Haushaltsgröße von sechs Personen um 6 vom Hundert, von sieben Personen um 12 vom Hundert, von acht Personen um 18 vom Hundert, von neun Personen um 30 vom Hundert, von zehn Personen um 42 vom Hundert, von elf Personen um 54 vom Hundert und von zwölf Personen um 66 vom Hundert. Im Falle des Satzes 2 erhöht sich der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Mietzuschuss um 70 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Miete nach den Absätzen 1 und 2, höchstens jedoch dem sich aus § 8 Abs. 1 für Haushaltsgrößen von sechs bis zwölf Personen jeweils ergebenden Höchstbetrag, und der nach Anlage 7 höchstens zu berücksichtigenden Miete.

(7) Für Haushaltsgrößen über zwölf Personen erhöht sich der nach Absatz 6 für zwölf Personen bemessene monatliche Mietzuschuss um jeweils 78,23 Deutsche Mark für das dreizehnte und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied, höchstens jedoch bis zur Höhe der berücksichtigungsfähigen Miete.

(8) Erhalten ein Mieter oder miethähnlich Nutzungsberechtigter, der in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes lebt, sowie ein mit ihm lebender Angehöriger (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7) auf Grund eines einheitlichen Bescheides laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, sind ihm bei der Bemessung des Mietzuschusses die gesamten nach dem Bundessozialhilfegesetz anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft zuzurechnen.

§ 33

Bewilligung und Erstattung des Mietzuschusses, Belehrungspflicht, sonstige anzuwendende Vorschriften, Zuständigkeit

(1) Über die Bewilligung, Nichtleistung oder Einstellung des Mietzuschusses nach § 32 ist dem Mieter oder miethähnlich Nutzungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid kann mit dem Sozialhilfebescheid verbunden werden.

(2) Erhalten Mieter oder miethähnlich Nutzungsberechtigte, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes leben, sowie mit ihnen lebende Angehörige (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7) auf Grund eines einheitlichen Bescheides laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, kann auch der nach § 32 bemessene Mietzuschuss auf Grund eines einheitlichen Bescheides geleistet werden. Erhält einer der Mieter oder miethähnlich Nutzungsberechtigten keine der genannten Leistungen, gilt auch diese Person als Empfänger der Hilfe.

(3) Der Mietzuschuss ist in der Regel an den Mieter oder miethähnlich Nutzungsberechtigten zu zahlen. Bei

mehreren Mietern oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bestimmt die zuständige Stelle den Zahlungsempfänger nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Mietzuschuss kann an eine andere im Familienhaushalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) oder in der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (Absatz 2 Satz 1) lebende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Wird der Mietzuschuss an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte hiervon schriftlich zu unterrichten.

(4) Wird nach der Bewilligung des Mietzuschusses nach § 32 eine Sozialleistung zur Deckung des Lebensunterhalts oder der Miete bewilligt, bei deren Bemessung der Mietzuschuss als Einnahme nicht zu berücksichtigen ist, hat die nach Absatz 7 zuständige Stelle einen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, soweit unter Berücksichtigung dieser Sozialleistung bei der Bemessung der laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, der Mietzuschuss nicht zugestanden hätte.

(5) Wird der Mietzuschuss nach § 32 nicht geleistet oder eingestellt oder ist nach diesem Teil ein zu Unrecht erbrachter Mietzuschuss zu erstatten, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte über die Antragsfrist des § 27 Abs. 4 schriftlich zu belehren.

(6) Der § 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 25, 37b und 41 sind entsprechend anzuwenden. Die auf Vorschriften des Fünften Teils dieses Gesetzes Bezug nehmenden Vorschriften mit Ausnahme des § 27 Abs. 4 sind anzuwenden.

(7) Über den Mietzuschuss nach dem Fünften Teil entscheidet die in Angelegenheiten der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1) zuständige oder zur Durchführung herangezogene Stelle. Über den Widerspruch gegen den Wohngeldbescheid entscheidet die Stelle, die in den in Satz 1 genannten Angelegenheiten für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist. Abweichend von Satz 2 entscheidet im Land Berlin über den Widerspruch gegen den Wohngeldbescheid die nach dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung zuständige Stelle."

20. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "(§ 8 Abs. 7)" durch die Angabe "(§ 39)" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor Buchstabe a wird die Angabe „der Anlagen 1 bis 8“ durch die Angabe „des

§ 2“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Belastung,“ die Wörter „im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 die Belastung aus Zinsen und Tilgung,“ eingefügt.

ccc) In Buchstabe g werden die Angabe „(§§ 12 bis 17)“ durch die Angabe „(§§ 12 bis 14)“ und das Wort „Familieneinkommen“ durch das Wort „Gesamteinkommen“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor Buchstabe a wird das Wort „Wohngeldgewährung“ durch die Wörter „Leistung des Mietzuschusses“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a wird das Wort „Wohngeldgewährung“ durch die Wörter „Leistung des Mietzuschusses“ ersetzt.

ccc) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Höhe des monatlichen Mietzuschusses sowie die Zahl der zum Familienhaushalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1) oder zur Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 33 Abs. 2) rechnenden Personen,“

ddd) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die tatsächlichen und die anerkannten laufenden monatlichen Aufwendungen für den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 und 2) sowie die bei der Berechnung des Mietzuschusses zu berücksichtigenden Höchstbeträge für die Miete (§ 8 Abs. 1);“

eee) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Wohnverhältnisse der Empfänger von Mietzuschuss nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);“

fff) In Buchstabe e wird das Wort „Wohngeldes“ durch das Wort „Mietzuschusses“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Im bisherigen Satz 3 Nr. 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „und für die Angaben im Falle einer Erhebung nach Absatz 5 Satz 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 9 werden die Wörter „und im Falle einer Erhebung nach Absatz 5 Satz 2“ gestrichen.
21. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „(§§ 9 bis 17)“ durch die Angabe „(§§ 9 bis 14)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 bis 4 gilt für die Festlegung von Mietenstufen übergangsweise:
1. Bis zur erstmaligen Festlegung von Mietenstufen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist für die Feststellung des Mietenniveaus § 8 Abs. 3 in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Mietenniveau die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden vom Durchschnitt der Quadratmetermieten vergleichbaren Wohnraums in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 zu Grunde zu legen ist;
 2. die erstmalige Festlegung der Mietenstufen für Kreise und Gemeinden im gesamten Bundesgebiet kann bis zum 31. Dezember 2003 auch ohne eine Anpassung der Höchstbeträge für die Miete oder Belastung erfolgen;
 3. bis zum 31. Dezember 2003 kann § 8 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe angewendet werden, dass für die Ermittlung des Mietenniveaus allein die statistischen Daten gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 von Wohngeld nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung beziehenden Mietern herangezogen werden können.“
22. § 37 wird aufgehoben.
23. § 38 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „§ 18 Nr. 1 und § 34 sind nicht auf sonstige laufende Leistungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes anzuwenden, die einem Wohngeldempfänger zur Senkung der Miete oder Belastung bis auf den nach § 8 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag erbracht werden.“
24. Nach § 38 wird folgender § 39 eingefügt:

„§ 39

Wohngeld- und Mietsenbericht

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre bis zum 30. Juni über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum.“

25. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Gewährung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Der Bericht nach § 39 wird erstmals bis zum 30. Juni 2003 erstattet.“

26. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „weitergewährt“ durch das Wort „weitergeleistet“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz wird das Wort „weitergewährt“ durch das Wort „weitergeleistet“ ersetzt.

27. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Fassung anzuwenden:“ durch die Wörter „Absatz 1 ist bis zum Wirksamwerden der erstmaligen Festlegung von Mietenstufen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in folgender Fassung anzuwenden:“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. a) Ist ein Miet- oder Lastenzuschuss mit Ausnahme des Mietzuschusses nach dem Fünften Teil, der mindestens teilweise für das Jahr 2001 bewilligt wird, nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht niedriger als der für Dezember 2000 geleistete Miet- oder Lastenzuschuss, ist für den im Jahr 2001 liegenden Teil des Bewilligungszeitraums ein Ausgleichsbetrag zu leisten. Der Ausgleichsbetrag berechnet sich nach dem um zehn Deutsche Mark geminderten Unterschiedsbetrag zwischen dem für Dezember 2000 geleisteten Miet- oder Lastenzuschuss und dem Miet- oder Lastenzuschuss nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht. Hat sich abweichend von den Verhältnissen, die dem für Dezember 2000 gelei-

steten Miet- oder Lastenzuschuss zu Grunde gelegen haben, die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder die zu berücksichtigende Miete verringert oder das Familieneinkommen erhöht, ist der Unterschiedsbetrag nach Satz 2 durch die Höhe des Miet- oder Lastenzuschusses begrenzt, der sich bei Anwendung des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Rechts unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse ergeben würde.

- b) Ist ein Miet- oder Lastenzuschuss mit Ausnahme des Mietzuschusses nach dem Fünftel Teil, der mindestens teilweise für das Jahr 2002 bewilligt wird, nach dem ab 1. Januar 2002 geltenden Recht niedriger als der für Dezember 2000 geleistete, in Euro umgerechnete Miet- oder Lastenzuschuss, ist für den im Jahr 2002 liegenden Teil des Bewilligungszeitraums ein Ausgleichsbetrag zu leisten. Der Ausgleichsbetrag berechnet sich nach dem in Euro zu ermittelnden, um 5 Euro geminderten und auf volle Euro zu rundenden Unterschiedsbetrag zwischen dem für Dezember 2000 geleisteten Miet- oder Lastenzuschuss und dem Miet- oder Lastenzuschuss nach dem ab 1. Januar 2002 geltenden Recht. Hat sich abweichend von den Verhältnissen, die dem für Dezember 2000 geleisteten Miet- oder Lastenzuschuss zu Grunde gelegen haben, die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder die zu berücksichtigende Miete verringert oder das Familieneinkommen erhöht, ist der Unterschiedsbetrag nach Satz 2 durch die Höhe des in Euro umgerechneten Miet- oder Lastenzuschusses begrenzt, der sich bei Anwendung des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Rechts unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse ergeben würde."

dd) Die Nummern 2 und 5 bis 7 werden aufgehoben.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

28. In § 43 Abs. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1 und 3“ ersetzt.

29. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1

Seite 15 der Drucksache 14/1523

Anlage 2

Rechenschritte und Rundungen

1. „M“ ist die gerundete, tatsächliche zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro (§ 2 Abs.

1 Satz 2). Bei der Umrechnung der ungerundeten, tatsächlichen zu berücksichtigenden monatlichen Miete oder Belastung im Sinne der §§ 7 und 8 („M“) auf „M“ gilt:

Wird „M“ in Deutsche Mark angegeben, ist „M“ zunächst in Euro umzurechnen. Hierzu wird „M“ durch 1,95583 geteilt. Der sich ergebende Betrag ist als Festkommazahl mit fünf Nachkommastellen zu berechnen.

Wenn „M“ in Euro kleiner als oder gleich 50 ist, ist „M“ auf den nächsten durch 5 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn „M“ nicht bereits durch 5 ohne Rest teilbar ist. Wenn „M“ durch 5 ohne Rest teilbar ist, bleibt „M“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 2,50 Euro abzuziehen.

Wenn „M“ in Euro größer als 50 ist, ist „M“ auf den nächsten durch 10 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn „M“ nicht bereits durch 10 ohne Rest teilbar ist. Wenn „M“ durch 10 ohne Rest teilbar ist, bleibt „M“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 5 Euro abzuziehen.

2. „Y“ ist das gerundete monatliche Einkommen in Euro (§ 2 Abs. 1 Satz 3).

Wenn das monatliche Einkommen nach den §§ 9 bis 14 („Y“) in Deutsche Mark ermittelt wird, ist es zunächst in Euro umzurechnen. Hierzu wird „Y“ durch 1,95583 geteilt. Der sich ergebende Betrag ist als Festkommazahl mit fünf Nachkommastellen zu berechnen.

Um „Y“ in Euro zu erhalten, ist „Y“ auf den nächsten durch 10 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn es nicht bereits durch 10 ohne Rest teilbar ist. Wenn „Y“ durch 10 ohne Rest teilbar ist, bleibt „Y“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 5 Euro abzuziehen.

3. Euro-Werte für „M“ und „Y“, die unterhalb der folgenden Tabellenwerte liegen, werden durch diese ersetzt:

	1- Personen- Haushalt	2- Personen- Haushalt	3- Personen- Haushalt	4- Personen- Haushalt	5- Personen- Haushalt	6- Personen- Haushalt
M	22,5	22,5	27,5	32,5	32,5	32,5
Y	120	150	200	250	285	320

	7- Personen- Haushalt	8- Personen- Haushalt	9- Personen- Haushalt	10- Personen- Haushalt	11- Personen- Haushalt	12- Personen- Haushalt
M	35	35	37,5	37,5	75	155
Y	355	385	555	730	1000	1175

4. Der ungerundete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss in Euro ergibt sich durch Einsetzen der Werte für „a“, „b“, „c“ (Anlage 1) und für „M“ und „Y“ in die Formel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und durch Ausführen der drei folgenden Rechenschritte:

Berechnung der Dezimalzahlen

$$z1 = a + b \cdot M + c \cdot Y,$$

$$z2 = z1 \cdot Y,$$

$$z3 = M - z2.$$

Hierbei sind die Dezimalzahlen als Festkommazahlen

mit zehn Nachkommastellen zu berechnen.

5. Dieser ungerundete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag größer als oder gleich 50 ist; er ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag kleiner als 50 ist.
6. Um den entsprechenden Miet- oder Lastenzuschussbetrag in Deutsche Mark zu erhalten, ist der gerundete Miet- oder Lastenzuschussbetrag in Euro mit 1,95583 zu multiplizieren.
30. Die bisherigen Anlagen 1 bis 5 werden Anlagen 3 bis 7 und wie folgt gefasst:
- Anlage 3 bis 7
mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen
auf den Seiten 27, 30 und 33 der Drucksache 14/1523
31. Die bisherigen Anlagen 6 bis 8 werden aufgehoben.

noch Anlage 4

Belastung (§ 7) von monatlich mehr als... Deutsche Mark		
841,00	850,55	859,10
841,01	850,57	859,12
841,02	850,59	859,14
841,03	850,61	859,16
841,04	850,63	859,18
841,05	850,65	859,20
841,06	850,67	859,22
841,07	850,69	859,24
841,08	850,71	859,26
841,09	850,73	859,28
841,10	850,75	859,30
841,11	850,77	859,32
841,12	850,79	859,34
841,13	850,81	859,36
841,14	850,83	859,38
841,15	850,85	859,40
841,16	850,87	859,42
841,17	850,89	859,44
841,18	850,91	859,46
841,19	850,93	859,48
841,20	850,95	859,50
841,21	850,97	859,52
841,22	850,99	859,54
841,23	851,01	859,56
841,24	851,03	859,58
841,25	851,05	859,60
841,26	851,07	859,62
841,27	851,09	859,64
841,28	851,11	859,66
841,29	851,13	859,68
841,30	851,15	859,70
841,31	851,17	859,72
841,32	851,19	859,74
841,33	851,21	859,76
841,34	851,23	859,78
841,35	851,25	859,80
841,36	851,27	859,82
841,37	851,29	859,84
841,38	851,31	859,86
841,39	851,33	859,88
841,40	851,35	859,90
841,41	851,37	859,92
841,42	851,39	859,94
841,43	851,41	859,96
841,44	851,43	859,98
841,45	851,45	860,00
841,46	851,47	860,02
841,47	851,49	860,04
841,48	851,51	860,06
841,49	851,53	860,08
841,50	851,55	860,10
841,51	851,57	860,12
841,52	851,59	860,14
841,53	851,61	860,16
841,54	851,63	860,18
841,55	851,65	860,20
841,56	851,67	860,22
841,57	851,69	860,24
841,58	851,71	860,26
841,59	851,73	860,28
841,60	851,75	860,30
841,61	851,77	860,32
841,62	851,79	860,34
841,63	851,81	860,36
841,64	851,83	860,38
841,65	851,85	860,40
841,66	851,87	860,42
841,67	851,89	860,44
841,68	851,91	860,46
841,69	851,93	860,48
841,70	851,95	860,50
841,71	851,97	860,52
841,72	851,99	860,54
841,73	852,01	860,56
841,74	852,03	860,58
841,75	852,05	860,60
841,76	852,07	860,62
841,77	852,09	860,64
841,78	852,11	860,66
841,79	852,13	860,68
841,80	852,15	860,70
841,81	852,17	860,72
841,82	852,19	860,74
841,83	852,21	860,76
841,84	852,23	860,78
841,85	852,25	860,80
841,86	852,27	860,82
841,87	852,29	860,84
841,88	852,31	860,86
841,89	852,33	860,88
841,90	852,35	860,90
841,91	852,37	860,92
841,92	852,39	860,94
841,93	852,41	860,96
841,94	852,43	860,98
841,95	852,45	861,00
841,96	852,47	861,02
841,97	852,49	861,04
841,98	852,51	861,06
841,99	852,53	861,08
842,00	852,55	861,10
842,01	852,57	861,12
842,02	852,59	861,14
842,03	852,61	861,16
842,04	852,63	861,18
842,05	852,65	861,20
842,06	852,67	861,22
842,07	852,69	861,24
842,08	852,71	861,26
842,09	852,73	861,28
842,10	852,75	861,30
842,11	852,77	861,32
842,12	852,79	861,34
842,13	852,81	861,36
842,14	852,83	861,38
842,15	852,85	861,40
842,16	852,87	861,42
842,17	852,89	861,44
842,18	852,91	861,46
842,19	852,93	861,48
842,20	852,95	861,50
842,21	852,97	861,52
842,22	852,99	861,54
842,23	853,01	861,56
842,24	853,03	861,58
842,25	853,05	861,60
842,26	853,07	861,62
842,27	853,09	861,64
842,28	853,11	861,66
842,29	853,13	861,68
842,30	853,15	861,70
842,31	853,17	861,72
842,32	853,19	861,74
842,33	853,21	861,76
842,34	853,23	861,78
842,35	853,25	861,80
842,36	853,27	861,82
842,37	853,29	861,84
842,38	853,31	861,86
842,39	853,33	861,88
842,40	853,35	861,90
842,41	853,37	861,92
842,42	853,39	861,94
842,43	853,41	861,96
842,44	853,43	861,98
842,45	853,45	862,00
842,46	853,47	862,02
842,47	853,49	862,04
842,48	853,51	862,06
842,49	853,53	862,08
842,50	853,55	862,10
842,51	853,57	862,12
842,52	853,59	862,14
842,53	853,61	862,16
842,54	853,63	862,18
842,55	853,65	862,20
842,56	853,67	862,22
842,57	853,69	862,24
842,58	853,71	862,26
842,59	853,73	862,28
842,60	853,75	862,30
842,61	853,77	862,32
842,62	853,79	862,34
842,63	853,81	862,36
842,64	853,83	862,38
842,65	853,85	862,40
842,66	853,87	862,42
842,67	853,89	862,44
842,68	853,91	862,46
842,69	853,93	862,48
842,70	853,95	862,50
842,71	853,97	862,52
842,72	853,99	862,54
842,73	854,01	862,56
842,74	854,03	862,58
842,75	854,05	862,60
842,76	854,07	862,62
842,77	854,09	862,64
842,78	854,11	862,66
842,79	854,13	862,68
842,80	854,15	862,70
842,81	854,17	862,72
842,82	854,19	862,74
842,83	854,21	862,76
842,84	854,23	862,78
842,85	854,25	862,80
842,86	854,27	862,82
842,87	854,29	862,84
842,88	854,31	862,86
842,89	854,33	862,88
842,90	854,35	862,90
842,91	854,37	862,92
842,92	854,39	862,94
842,93	854,41	862,96
842,94	854,43	862,98
842,95	854,45	863,00
842,96	854,47	863,02
842,97	854,49	863,04
842,98	854,51	863,06
842,99	854,53	863,08
843,00	854,55	863,10

noch Anlage 4

noch Wohngeld für zwei Familienmitglieder

bei dem zweiten Teil der Gesamt- einkommens	bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) von monatlich mehr als ... Deutsche Mark							
		342,77 bis 382,33	382,33 bis 422,89	422,89 bis 463,45	463,45 bis 504,01	504,01 bis 544,57	544,57 bis 585,13	585,13 bis 625,69
(§ 9 Abs. 2) von		41	42	43	44	45	46	47
mehr als	bis	Deutsche Mark						
1173,50	- 1193,06	389,21	402,90	414,64	428,33	440,06	453,75	465,49
1193,06	- 1212,61	383,34	395,08	408,77	420,50	434,19	445,93	457,66
1212,61	- 1232,17	375,52	387,25	400,95	412,68	426,37	438,11	449,84
1232,17	- 1251,73	367,70	381,39	393,12	404,86	418,55	430,28	442,02
1251,73	- 1271,29	361,83	373,56	385,30	398,99	410,72	422,46	434,19
1271,29	- 1290,85	354,01	365,74	377,48	391,17	402,90	414,64	426,37
1290,85	- 1310,41	346,18	357,92	371,61	383,34	395,08	406,81	418,55
1310,41	- 1329,96	340,31	352,05	363,78	375,52	387,25	398,99	410,72
1329,96	- 1349,52	332,49	344,23	355,96	367,70	379,43	391,17	402,90
1349,52	- 1369,08	324,67	336,40	348,14	359,87	371,61	383,34	395,08
1369,08	- 1388,64	316,84	328,58	340,31	352,05	363,78	375,52	387,25
1388,64	- 1408,20	310,98	322,71	332,49	344,23	355,96	367,70	379,43
1408,20	- 1427,76	303,15	314,89	326,62	336,40	348,14	359,87	371,61
1427,76	- 1447,31	295,33	307,07	318,80	328,58	340,31	352,05	363,78
1447,31	- 1466,87	287,51	299,24	310,98	320,76	332,49	344,23	355,96
1466,87	- 1486,43	279,68	291,42	303,15	312,93	324,67	336,40	346,18
1486,43	- 1505,99	273,82	283,60	295,33	305,11	316,84	328,58	338,36
1505,99	- 1525,55	265,99	275,77	287,51	297,29	309,02	320,76	330,54
1525,55	- 1545,11	258,17	267,95	279,68	289,46	301,20	310,98	322,71
1545,11	- 1564,66	250,35	262,08	271,86	281,64	293,37	303,15	314,89
1564,66	- 1584,22	242,52	254,26	264,04	273,82	285,55	295,33	305,11
1584,22	- 1603,78	234,70	246,43	256,21	265,99	277,73	287,51	297,29
1603,78	- 1623,34	226,88	238,61	248,39	258,17	267,95	279,68	289,46
1623,34	- 1642,90	221,01	230,79	240,57	250,35	260,13	271,86	281,64
1642,90	- 1662,46	213,19	222,96	232,74	242,52	252,30	262,08	271,86
1662,46	- 1682,01	205,36	215,14	224,92	234,70	244,48	254,26	264,04
1682,01	- 1701,57	197,54	207,32	217,10	226,88	236,66	246,43	256,21
1701,57	- 1721,13	189,72	199,49	209,27	219,05	228,83	238,61	248,39
1721,13	- 1740,69	181,89	191,67	201,45	211,23	219,05	228,83	238,61
1740,69	- 1760,25	174,07	183,85	191,67	201,45	211,23	221,01	230,79
1760,25	- 1779,81	166,25	176,02	183,85	193,63	203,41	213,19	222,96
1779,81	- 1799,36	158,42	168,20	176,02	185,80	195,58	203,41	213,19
1799,36	- 1818,92	150,60	158,42	168,20	177,98	185,80	195,58	205,36
1818,92	- 1838,48	142,78	150,60	160,38	170,16	177,98	187,76	195,58
1838,48	- 1858,04	134,95	142,78	152,55	160,38	170,16	177,98	187,76
1858,04	- 1877,60	127,13	134,95	144,73	152,55	162,33	170,16	179,94
1877,60	- 1897,16	119,31	127,13	134,95	144,73	152,55	162,33	170,16
1897,16	- 1916,71	109,53	119,31	127,13	136,91	144,73	152,55	162,33
1916,71	- 1936,27	101,70	111,48	119,31	127,13	136,91	144,73	152,55
1936,27	- 1955,83	93,88	101,70	111,48	119,31	127,13	136,91	144,73
1955,83	- 1975,39	86,06	93,88	101,70	111,48	119,31	127,13	134,95
1975,39	- 1994,95	78,23	86,06	93,88	101,70	111,48	119,31	127,13
1994,95	- 2014,50	70,41	78,23	86,06	93,88	101,70	109,53	117,35
2014,50	- 2034,06	62,59	70,41	78,23	86,06	93,88	101,70	109,53
2034,06	- 2053,62	52,81	60,63	68,45	76,28	84,10	91,92	99,75

Belastung (§ 7) von monatlich mehr als ... Deutsche Mark																	
273,815	293,375	312,933	332,491	352,049	371,607	391,166	410,724	430,282	449,840	469,398	488,956	508,514	528,072	547,630	567,188	586,746	606,304
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
293,375	312,933	332,491	352,049	371,607	391,166	410,724	430,282	449,840	469,398	488,956	508,514	528,072	547,630	567,188	586,746	606,304	625,862
293,37	312,93	332,49	352,05	371,61	391,17	410,72	430,28	449,84	469,40	488,96	508,52	528,07	547,63	567,19	586,75	606,31	625,87
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
Deutsche Mark																	
230,77	248,39	265,99	283,60	301,20	318,80	334,45	352,05	369,65	387,25	404,86	422,46	440,06	457,66	475,27	492,87		
228,83	246,43	264,04	281,64	299,24	316,84	334,45	352,05	369,70	387,30	404,90	422,50	440,11	457,71	475,31	492,91		
226,88	244,48	262,08	279,68	297,28	314,88	332,48	350,08	367,68	385,28	402,88	420,48	438,08	455,68	473,28	490,88		
224,93	242,53	260,13	277,73	295,33	312,93	330,53	348,13	365,73	383,33	400,93	418,53	436,13	453,73	471,33	488,93		
222,98	240,58	258,18	275,78	293,38	310,98	328,58	346,18	363,78	381,38	398,98	416,58	434,18	451,78	469,38	486,98		
221,01	238,66	256,26	273,86	291,46	309,06	326,66	344,26	361,86	379,46	397,06	414,66	432,26	449,86	467,46	485,06		
219,10	236,70	254,30	271,90	289,50	307,10	324,70	342,30	359,90	377,50	395,10	412,70	430,30	447,90	465,50	483,10		
217,14	234,74	252,34	269,94	287,54	305,14	322,74	340,34	357,94	375,54	393,14	410,74	428,34	445,94	463,54	481,14		
215,18	232,78	250,38	267,98	285,58	303,18	320,78	338,38	355,98	373,58	391,18	408,78	426,38	443,98	461,58	479,18		
213,23	230,83	248,43	266,03	283,63	301,23	318,83	336,43	354,03	371,63	389,23	406,83	424,43	442,03	459,63	477,23		
211,27	228,87	246,47	264,07	281,67	299,27	316,87	334,47	352,07	369,67	387,27	404,87	422,47	440,07	457,67	475,27		
209,32	226,92	244,52	262,12	279,72	297,32	314,92	332,52	350,12	367,72	385,32	402,92	420,52	438,12	455,72	473,32		
207,36	224,96	242,56	260,16	277,76	295,36	312,96	330,56	348,16	365,76	383,36	400,96	418,56	436,16	453,76	471,36		
205,41	222,51	240,11	257,71	275,31	292,91	310,51	328,11	345,71	363,31	380,91	398,51	416,11	433,71	451,31	468,91		
203,45	220,55	238,15	255,75	273,35	290,95	308,55	326,15	343,75	361,35	378,95	396,55	414,15	431,75	449,35	466,95		
201,50	218,60	236,20	253,80	271,40	289,00	306,60	324,20	341,80	359,40	377,00	394,60	412,20	429,80	447,40	465,00		
199,54	216,64	234,24	251,84	269,44	287,04	304,64	322,24	339,84	357,44	375,04	392,64	410,24	427,84	445,44	463,04		
197,59	214,69	232,29	249,89	267,49	285,09	302,69	320,29	337,89	355,49	373,09	390,69	408,29	425,89	443,49	461,09		
195,63	212,73	230,33	247,93	265,53	283,13	300,73	318,33	335,93	353,53	371,13	388,73	406,33	423,93	441,53	459,13		
193,68	210,78	228,38	245,98	263,58	281,18	298,78	316,38	333,98	351,58	369,18	386,78	404,38	421,98	439,58	457,18		
191,72	208,82	226,42	244,02	261,62	279,22	296,82	314,42	332,02	349,62	367,22	384,82	402,42	420,02	437,62	455,22		
189,77	206,87	224,47	242,07	259,67	277,27	294,87	312,47	330,07	347,67	365,27	382,87	400,47	418,07	435,67	453,27		
187,81	204,91	222,51	240,11	257,71	275,31	292,91	310,51	328,11	345,71	363,31	380,91	398,51	416,11	433,71	451,31		
185,86	202,96	220,56	238,16	255,76	273,36	290,96	308,56	326,16	343,76	361,36	378,96	396,56	414,16	431,76	449,36		
183,90	201,00	218,60	236,20	253,80	271,40	289,00	306,60	324,20	341,80	359,40	377,00	394,60	412,20	429,80	447,40		
181,95	199,05	216,65	234,25	251,85	269,45	287,05	304,65	322,25	339,85	357,45	375,05	392,65	410,25	427,85	445,45		
179,99	197,09	214,69	232,29	249,89	267,49	285,09	302,69	320,29	337,89	355,49	373,09	390,69	408,29	425,89	443,49		
178,04	195,14	212,74	230,34	247,94	265,54	283,14	300,74	318,34	335,94	353,54	371,14	388,74	406,34	423,94	441,54		
176,08	193,18	210,78	228,38	245,98	263,58	281,18	298,78	316,38	333,98	351,58	369,18	386,78	404,38	421,98	439,58		
174,13	191,23	208,83	226,43	244,03	261,63	279,23	296,83	314,43	332,03	349,63	367,23	384,83	402,43	420,03	437,63		
172,17	189,27	206,87	224,47	242,07	259,67	277,27	294,87	312,47	330,07	347,67	365,27	382,87	400,47	418,07	435,67		
170,22	187,32	204,92	222,52	240,12	257,72	275,32	292,92	310,52	328,12	345,72	363,32	380,92	398,52	416,12	433,72		
168,26	185,36	202,96	220,56	238,16	255,76	273,36	290,96	308,56	326,16	343,76	361,36	378,96	396,56	414,16	431,76		
166,31	183,41	201,01	218,61	236,21	253,81	271,41	289,01	306,61	324,21	341,81	359,41	377,01	394,61	412,21	429,81		
164,35	181,45	199,05	216,65	234,25	251,85	269,45	287,05	304,65	322,25	339,85	357,45	375,05	392,65	410,25	427,85		
162,40	179,50	197,10	214,70	232,30	249,90	267,50	285,10	302,70	320,30	337,90	355,50	373,10	390,70	408,30	425,90		
160,44	177,54	195,14	212,74	230,34	247,94	265,54	283,14	300,74	318,34	335,94	353,54	371,14	388,74	406,34	423,94		
158,49	175,59	193,19	210,79	228,39	245,99	263,59	281,19	298,79	316,39	333,99	351,59	369,19	386,79	404,39	421,99		
156,53	173,63	191,23	208,83	226,43	244,03	261,63	279,23	296,83	314,43	332,03	349,63	367,23	384,83	402,43	420,03		
154,58	171,68	189,28	206,88	224,48	242,08	259,68	277,28	294,88	312,48	330,08	347,68	365,28	382,88	400,48	418,08		
152,62	169,72	187,32	204,92	222,52	240,12	257,72	275,32	292,92	310,52	328,12	345,72	363,32	380,92	398,52	416,12		
150,67	167,77	185,37	202,97	220,57	238,17	255,77	273,37	290,97	308,57	326,17	343,77	361,37	378,97	396,57	414,17		
148,71	165,81	183,41	201,01	218,61	236,21	253,81	271,41	289,01	306,61	324,21	341,81	359,41	377,01	394,61	412,21		
146,76	163,86	181,46	199,06	216,66	234,26	251,86	269,46	287,06	304,66	322,26	339,86	357,46	375,06	392,66	410,26		
144,80	161,90	179,50	197,10	214,70	232,30	249,90	267,50	285,10	302,70	320,30	337,90	355,50	373,10	390,70	408,30		
142,85	159,95	177,55	195,15	212,75	230,35	247,95	265,55	283,15	300,75	318,35	335,95	353,55	371,15	388,75	406,35		
140,89	158,00	175,60	193,20	210,80	228,40	246,00	263,60	281,20	298,80	316,40	334,00	351,60	369,20	386,80	404,40		
138,94	156,04	173,64	191,24	208,84	226,44	244,04	261,64	279,24	296,84	314,44	332,04	349,64	367,24	384,84	402,44		
136,98	154,08	171,68	189,28	206,88	224,48	242,08	259,68	277,28	294,88	312,48	330,08	347,68	365,28	382,88	400,48		
135,03	152,13	169,73	187,33	204,93	222,53	240,13	257,73	275,33	292,93	310,53	328,13	345,73	363,33	380,93	398,53		
133,07	150,17	167,77	185,37	202,97	220,57	238,17	255,77	273,37	290,97	308,57	326,17	343,77	361,37	378,97	396,57		
131,12	148,22	165,82	183,42	201,0													

Artikel 6

Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2002

Das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geänderte Wohngeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zur Berechnung des Miet- oder Lastenzuschusses erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der diesem Gesetz beigegebenen Anlage 2 ergibt.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Leistung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

Tabelle

Seite 78 und 79 der Drucksache 14/1523

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1500 Euro“ ersetzt.

4. In § 18 Nr. 5 wird die Angabe „19,56 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Es ist von folgendem monatlichen Gesamteinkommen auszugehen:

Haushaltsgröße	Monatliches Gesamteinkommen
Personen	Euro
1	358
2	506
3	624
4	767
5	925

b) In Absatz 7 wird die Angabe „78,23 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der sich aus den Absätzen 6 und 7 insgesamt ergebende Mietzuschuss ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag größer als oder gleich 50 ist, er ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag kleiner als 50

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1200 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „1500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „1200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3000 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „12000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6000 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3000 Euro“ ersetzt.

ist."

- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
- 6. Die Anlagen 2 bis 7 werden wie folgt gefasst:

Anlagen 2 bis 7
Seiten 81 bis 141 der Drucksache 14/1523

Artikel 7

Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

Das Finanz- und Personalstatistikgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 36 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. der Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit,“
 - bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. der Deutschen Bundesbank,“
 - dd) Nummer 9 wird aufgehoben.
 - ee) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, soweit nicht die Nummern 1 bis 4, 7 und 8 Anwendung finden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fonds, Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen, die in einer privatrechtlichen Form geführt werden, gehören zu den Erhebungseinheiten, wenn Erhebungseinheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 10 mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt sind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird aufgehoben.

b) In Absatz 7 werden die Zahl „6“ sowie das folgende Wort „und“ gestrichen.

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 erfasst beim Lastenausgleichsfonds, beim ERP-Sondervermögen, beim Fonds „Deutsche Einheit“, beim Entschädigungsfonds, beim Bundeseisenbahnvermögen, beim Erblastentilgungsfonds, beim Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes, beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ sowie bei sonstigen Sondervermögen:

vierteljährlich

1. die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach dem Kassenergebnis entsprechend dem Gruppierungsplan des Bundes und der Länder;
2. die Bauausgaben nach Aufgabenbereichen.“

3. In § 4 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „Einkommensteuer“ durch die Wörter „Einkommen- und Umsatzsteuer“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 9 und 10“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 10“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie beim Lastenausgleichsfonds, beim ERP-Sondervermögen, beim Fonds „Deutsche Einheit“, beim Entschädigungsfonds, beim Bundeseisenbahnvermögen, beim Erblastentilgungsfonds, beim Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes, beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ sowie bei sonstigen Sondervermögen folgende Erhebungsmerkmale:

vierteljährlich zum Quartalsende den Schulden-

stand nach Hauptschuldarten;“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortzuschlagsstufe oder Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge des Berichtsmonats.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 werden für die Beschäftigten bei den Forschungseinrichtungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 genannten Erhebungseinheiten zusätzlich die fachliche Gliederung und der Bildungsabschluss und bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 10 genannten Erhebungseinheiten mit privatrechtlicher Form nur Art, Umfang und Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses, Geschlecht und Arbeitsort erfasst.“

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 werden für die Empfänger von Versorgungsbezügen bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 10 genannten Erhebungseinheiten nur die Art des früheren Dienstverhältnisses, die Art der Versorgung und die Besoldungsgruppe erfasst.“

7. In § 9 Nr. 3 werden die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt sowie nach dem Wort „Rechtsform“ ein Komma und die Wörter „die Umsatzsteuerpflicht“ eingefügt.

8. In § 10 Nr. 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 7, 9 und 10“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 10“ ersetzt.

9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 9“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7“ ersetzt.

b) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 10“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7, 8 und 10“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 7“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 119 folgende Angabe eingefügt:

„§ 119a: Verwaltungskosten in den Jahren 2000 bis 2003“

2. § 10 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Richtlinien ist Näheres zu bestimmen zu den Maßstäben und Grundsätzen für eine wirtschaftliche Erbringung der Leistungen sowie zu den Verfahrens- und Prüfungsgrundsätzen für die notwendigen Wirtschaftlichkeitsprüfungen.“

3. § 36 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere zur Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Richtlinien geregelt, die von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen beschlossen werden. In den Richtlinien ist Näheres zu bestimmen zu den Maßstäben und Grundsätzen für eine wirtschaftliche Erbringung der Leistungen sowie zu den Verfahrens- und Prüfungsgrundsätzen für die notwendigen Wirtschaftlichkeitsprüfungen.“

4. § 37 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Nähere zur Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Richtlinien geregelt, die von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen beschlossen werden. In den Richtlinien ist Näheres zu bestimmen zu den Maßstäben und Grundsätzen für eine wirtschaftliche Erbringung der Leistungen sowie zu den Verfahrens- und Prüfungsgrundsätzen für die notwendigen Wirtschaftlichkeitsprüfungen.“

5. In § 80 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „darauf hinzuwirken“ durch das Wort „sicherzustellen“ ersetzt.

6. Nach § 119 wird folgender § 119a eingefügt:

„§ 119a

Verwaltungskosten in den Jahren 2000 bis 2003

Abweichend von den Regelungen über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Verwaltung und Verfahren (§ 80 Abs. 2) dürfen diese Ausgaben in den Jahren 2000 bis 2003 einen Betrag nicht überschreiten, der sich aus dem Durchschnitt der entsprechenden Ausgaben in den Jahren 1994 und 1997 ergibt.“

Artikel 9

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Hierbei können auch Dritte zur Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben herangezogen werden, soweit dies einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und einer sachgerechten Betreuung der Versicherten dient und diese nicht durch eine Zusammenarbeit mit den Versicherungsämtern gewährleistet werden kann. § 88 Abs. 3 und § 90 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Wird ein Dritter regelmäßig zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben herangezogen, bedarf dies der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. In diesen Fällen ist von den einzelnen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit dem Dritten ein Vertrag abzuschließen, in dem Art, Inhalt und Umfang der vom Dritten zu erbringenden Leistungen sowie die ihm zu gewährende Vergütung für die einzelnen Leistungen geregelt sind; in dem Vertrag ist ferner eine regelmäßige Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzusehen. Ab dem 1. Juli 2000 dürfen Verträge nach Satz 6 nur noch auf der Grundlage eines von den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger gemeinsam und einheitlich aufgestellten Leistungs- und Kostenverzeichnisses abgeschlossen werden.“

Artikel 10

Neufassung des Wohngeldgesetzes und des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Januar 2001 und in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des durch Artikel 7 dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11

Änderung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes

Das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 17a Abs. 1 Nr. 2 werden je-

weils das Wort „ausführen“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 1999 ausgeführt haben“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bezugsnachweis, Verbrauchsnachweis“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Arbeiten, die der Begünstigte nach dem 1. Januar 2000 durch Betriebe nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder § 17a Abs. 1 Nr. 2 (Auftragnehmer) durchführen lässt, hat er sich Bescheinigungen ausstellen zu lassen, welche seine Anschrift und die des Auftragnehmers, das Datum sowie Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten, die hierfür verbrauchte Gasölmenge sowie den hierfür zu zahlenden Betrag enthalten.“

c) In Satz 3 wird das Wort „Bezugsnachweis“ durch das Wort „Nachweise“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gasöl“ folgende Wörter eingefügt:

„sowie ab dem Abrechnungszeitraum 2000 Bescheinigungen über das im Abrechnungszeitraum insgesamt von Auftragnehmern verbrauchte Gasöl“

4. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Auftragnehmer, soweit diese Arbeiten für Betriebe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 17a Abs. 1 Nr. 1 ab dem 1. Januar 2000 ausführen.“

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Vereinbarungen auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 Satz 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am ... (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) geltenden Fassung behalten ihre Gültigkeit bis längstens zum 30. Juni 2000.

(3) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(4) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

17.12.99**Beschluss
des Bundesrates**

Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1999 und 16. Dezember 1999 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, 104a Abs. 3 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.